

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Brandis (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 5 ber. S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) sowie § 2 i.V.m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) zuletzt geändert mit Gesetz vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148, 150) wird durch den Stadtrat der Stadt Brandis mit Beschluss vom 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Brandis.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Belegungsgebühren für Leichen und Aschen, Gebühren für Ausbettungen, Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, Gebühren für die Nutzung der Feierhalle, Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen und Unterhaltungsgebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofes erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung/Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
- derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder
 - einrichtungen stellt oder
- derjenige, welcher sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Friedhofsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Friedhofsgebührensätze

I. Nutzungsrecht an Grabstellen

Grabstelle	Nutzungsdauer	Gebühren
1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen	20 Jahre	130,00 €
2. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen	20 Jahre	100,00 €
3. Reihenfamiliengrabstätte für Erdbestattungen	30 Jahre	320,00 €
4. Reihenfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen	30 Jahre	270,00 €
5. Wahlgräber (je Grabstelle)	20 Jahre	270,00 €

6. Je Bestattung in einem vorhandenen Grab		70,00 €
7. Gemeinschaftsgrabstätte (Urnenhain)		325,00 €

- 2 -

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf dem Friedhof (Wasser, Abfall, etc.) ist eine Beteiligung der Nutzungsberechtigten an dem ermittelten Erhaltungsaufwand in Höhe von **25,00 €** pro Jahr und Grabstelle erforderlich. Ausgehend davon, werden mit dem Erwerb des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte unter Beachtung der Nutzungsdauer für jede der in der Grabstätte enthaltenen Grabstellen nachstehende Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

- **500,00 € pro Grabstelle bei einer 20 jährigen Nutzungszeit**
- **750,00 € pro Grabstelle bei einer 30 jährigen Nutzungszeit**

(2) Für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenhain) wird ausgehend von den Regelungen des § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

(3) Bei bereits laufenden Nutzungsverhältnissen an Grabstätten besteht die Möglichkeit, die für die Restnutzungszeit der Grabstätte anfallende Friedhofsunterhaltungsgebühr (ermittelt nach Punkt III Abs. 1 Satz 1) mit einem Mal zu entrichten.

III. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstellen

Je Grabstelle (Reihen- und Wahlgräber) wird pro Jahr inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß Punkt II eine Gebühr von **40,00 €** erhoben.

IV. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Einrichtung	Gebühr
1. Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	65,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung von Grab- und Urnendenkmälern einschließlich der Einfassung

Grabmal	Gebühr
1. Grabmale für Einzelgrabstellen	75,00 €
2. Grabmale für Reihenfamiliengrabstellen und Wahlgrabstellen	130,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Grund	Gebühr
1. Prüfung für die Zulassung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern, Bestattern und sonstigen Gewerbetreibenden für Tätigkeiten auf dem städtischen Friedhof (Gültigkeit 2 Jahre)	22,00 €
Genehmigung für Umbettungen	22,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Grund	Gebühr
1. Ersthügeln	43,00 €
2. Gebühr für die Einebnung bzw. Auffüllung der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungsfrist (Einfassung, Grabmale sowie Fundament, sind durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen)	43,00 €

3. Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis jeweils nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.	nach Aufwand
--	--------------

- 3 -

§ 6 Stundung, Erlass (Sozialklausel)

1. Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Ansprüche gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger, nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.
2. Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 3 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würde, können die Gebühren gestundet werden.
3. Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Übergangsregelung

Soweit jährliche Gebühren nach § 5 II Abs. 1, Satz 1 und § 5 III erhoben werden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich waren, wird eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2007 festgelegt. In dieser Zeit gelten die Gebühren, die in der Anlage I der Friedhofssatzung, in der Fassung vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Euroartikelsatzung am 27.11.2001.

Ab 01.01.2008 gelten die Gebühren dieser Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung der Friedhofssatzung der Stadt Brandis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung der Friedhofssatzung der Stadt Brandis vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Euroartikelsatzung am 27.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Brandis, den 27.06.2007

Dietze
Bürgermeister